

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 11/13 S

L 2 KR 85/12 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 959/11 WA (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
10. September 2013 - B 12 KR 14/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit der am 21.10.2013 erhobenen Gegenvorstellung wendet sich die Klägerin gegen den unanfechtbaren Beschluss des Senats vom 10.9.2013 (B 12 KR 14/13 B), durch den ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 12.12.2012 als unzulässig verworfen wurde.
- 2 Die Gegenvorstellung ist selbst unter der Annahme, dass es diesen außerordentlichen Rechtsbehelf nach Einführung des Rechtsbehelfs der Anhörrungsrüge (§ 178a SGG) noch gibt (*vgl hierzu ausführlich ua BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 178a RdNr 12 mwN*), unzulässig. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Gegenvorstellung kein grobes prozessuales Unrecht bzw richterliche Willkür hinreichend bezeichnet.
- 3 Nach Einführung des fristgebundenen Rechtsbehelfs der Anhörrungsrüge (§ 178a SGG) kann das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut der Gegenvorstellung (*vgl hierzu ua BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 mwN*) überhaupt nur noch Fälle groben prozessualen Unrechts bzw richterlicher Willkür erfassen, die nicht die Verletzung rechtlichen Gehörs zum Gegenstand haben (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14 mwN*).
- 4 Zur Begründung ihrer Gegenvorstellung führt die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 16.10.2013 aus, der Beschluss des Senats vom 10.9.2013 dürfe keinen rechtlichen Bestand haben, da er gegen Recht und Verfassung verstoße. Willkürliches Abweichen von der Rechtsprechung des Senats, also das Ignorieren der Entscheidung vom 25.4.2007 (B 12 KR 25/05 R), sei nicht gestattet. Im Übrigen verweist die Klägerin auf ihren bisherigen Vortrag, "insbesondere" ihre Schriftsätze vom 8.2., 5.3., 29.4. und 4.10.2013. Im Schriftsatz vom 16.10.2013 führt die Klägerin aus:

"Ich darf darauf hinweisen, dass nach meiner Auffassung wohl die Annahme gerechtfertigt scheint, dass alle bisher nach dem Gesetz 2004 ergangenen Entscheidungen, soweit dort nicht ausnahmsweise rechtfertigende Sondertatbestände zu erkennen sind, als Ergebnisse von richterlichem Machtmissbrauch zu erkennen sind und deshalb gegen Recht und Verfassung verstoßen. Solcher totalitärer Rechtsprechung sollte nicht durch eine weitere Fehlentscheidung entsprochen werden - gerade auch dann nicht, wenn die Politik andere Ergebnisse wünschen sollte."
- 5 Hierdurch hat die Klägerin nicht in einer die Zulässigkeit der Gegenvorstellung begründenden Weise grobes prozessuales Unrecht bzw richterliche Willkür bezeichnet. Vielmehr rügt sie lediglich unsubstantiiert die ihrer Meinung nach gegebene Rechts- und Verfassungswidrigkeit des Beschlusses vom 10.9.2013. Soweit sie sinngemäß unter Bezugnahme auf ihren Schriftsatz



vom 4.10.2013 rügt, der Senat habe im Beschluss vom 10.9.2013 die Zulässigkeitsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde überspannt, setzt sie sich weder mit den gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen gemäß § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG noch mit der hierzu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung des BSG, die regelmäßig durch das BVerfG bestätigt wurde, auseinander (*vgl hierzu ausführlich BSG Beschluss vom 29.12.2005 - B 7a AL 292/05 B - Juris RdNr 5 mwN*).

- 6 Soweit die Klägerin im Schriftsatz vom 16.10.2013 förmlich beantragt, den Beschluss vom 10.9.2013 aufzuheben, die Revision zuzulassen und "gleichzeitig" in der Sache zu entscheiden, insbesondere die Entscheidungen der Vordergerichte sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben, hilfsweise das Urteil des "LSG Saar" aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, ist hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich.
- 7 Der Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

